

Der Hof Barkhoven des Klosters Werden a.d. Ruhr

I. Einleitung

Das Mittelalter umfasst das Jahrtausend zwischen 500 und 1500, wobei die Zeitgrenzen nur als ungefähr, die Übergänge von der Antike und Vorgeschichte bzw. hin zur Neuzeit als fließend zu verstehen sind; es wird traditionell unterteilt in ein frühes, hohes und spätes Mittelalter. Das frühe Mittelalter (ca.500-1050) ist dabei die Epoche des fränkischen Großreichs der Merowinger und Karolinger, des Reichsverfalls im 9. und der Bildung u.a. des deutschen Reiches im 10. und 11. Jahrhundert. Das hohe Mittelalter (ca.1050-1250) schließt die Umbruchzeit des 11./12. Jahrhunderts mit ein; es ist die Zeit des Investiturstreits und der Entstehung der mittelalterlichen Stadt. Eine andere Zeiteinteilung orientiert sich an den fränkischen und ostfränkisch-deutschen Königsdynastien der Merowinger (482-751), Karolinger (751/843-911), Ottonen (919-1024), Salier (1024-1125) und Staufer (1138-1254). Das Ende des staufischen Königtums und das daran anschließende Interregnum (1256-1273) stehen am Beginn des späten Mittelalters (ca.1250-1500), der Zeit der Territorien, Städte und der wirtschaftlichen Intensivierung.¹

Während des gesamten Mittelalters waren Wirtschaft und Gesellschaft überwiegend ländlich und von einer bäuerlich-adligen Landwirtschaft geprägt, unterbrochen von städtischen „Inseln“ des Bürgertums. Vielfach war dabei der Landbesitz als Grundherrschaft organisiert. Grundherrschaft heißt ein den Grundherrn, z.B. den König, Adlige, ein Kloster, versorgendes Wirtschaftssystem, das auf Großgrundbesitz und Abgaben von und Rechten über abhängige Bauern beruht. Grundherrschaft ist damit – verkürzt und nicht unbedingt korrekt ausgedrückt – „Herrschaft über Land und Leute“. Man unterscheidet – bei fließenden Übergängen – die zweigeteilte (bipartite) klassische Grundherrschaft des (frühen und) hohen Mittelalters von der spätmittelalterlichen Rentengrundherrschaft. Die zweigeteilte Grundherrschaft bestand aus eigenbewirtschaftetem Salland und gegen Abgaben und Frondienste an bäuerliche Familien ausgegebenem Leiheland. Villikationen, Hofverbände unter der Verwaltung eines *villicus* (Meier), hatten einen Fronhof als Zentrum, eine Anzahl von Villikationen und Einzelhöfe bildeten die Grundherrschaft. Die soziale Dynamik des hohen Mittelalters brachte den Wandel weg von der klassischen Grundherrschaft. Das Villikationssystem wurde aufgelöst, eigenbewirtschaftetes Land an Bauern verpachtet. Die Rentengrundherrschaft des späten Mittelalters lebte bis auf geringe Reste der Eigenbewirtschaftung von den Abgaben und Pachtzinsen der Bauern, die nun nicht mehr nur in grundherrschaftliche, sondern auch in dörfliche

¹ Mittelalter als Zeitepoche: BUHLMANN, M., Villingen und das schwäbische Herzogtum. Zähringer und Staufer im oberen Neckarraum (= VA 107), Essen 2018, S.2.

Strukturen eingebunden waren (Ortsherrschaft des Grundherrn). Zur Grundherrschaft, die sich im Allgemeinen auf Ackerbau („Vergetreidung“, Dreifelderwirtschaft) und Viehzucht stützte, gehörten Sonderkulturen wie Weinbau, Fischerei oder Bienenzucht. Die Mühle im Dorf sicherte dem Grundherrn weitere Einnahmen, ebenso das Patronat über die Dorfkirche.²

Großgrundbesitz und Grundherrschaft waren im Mittelalter vielfach die wirtschaftliche Grundlage von Klöstern, d.h. von koinobitischen Gemeinschaften von Mönchen. Der Begriff „Kloster“ stammt vom lateinischen bzw. mittellateinischen *claustrum* (von lateinisch *claudere*, „verschließen“) und findet in den Worten *abbatia*, *cella*, *coenobium*, *monasterium* seine weitere Entsprechung. Das Kloster ist der Aufenthaltsort der Mönche, die dort in der Klausur weitgehend ungestört von den Abläufen „in der Welt“ leben sollten (*vita communis*). Das Kloster als Mönchsgemeinschaft wurde damit zu einem sozialen System mit Innen- und Außenbeziehungen. Zu den Innenbeziehungen gehörten: die Mönche (Chormönche, Konversen) in ihrer Hierarchie (Abt, Klosterämter), der Gottesdienst und das Stundengebet, die Handarbeit und die geistig-geistliche Lektüre, zu den Außenbeziehungen: das Verhältnis zu anderen Klöstern (Gebetsverbrüderung, abhängige Klöster), das (sich wandelnde verfassungsrechtliche) Verhältnis zu den Herrschenden (Adel, Stifter, Trudenten, Vogt, König, Bischof, Papst; Klosterreform), die Grundherrschaft, die *familia* als der zum Kloster gehörende, nach Aufgaben und Arbeiten vielgliedrig abgestufte Personenkreis von den Mönchen bis hin zum abhängigen Bauern. Große Bedeutung zumal für das frühere Mittelalter hatte das benediktinische Mönchtum, basierend auf der Mönchsregel des heiligen Benedikt von Nursia (†547).³

II. Kloster Werden

Das (Benediktiner-) Kloster Werden, gelegen an der unteren Ruhr, war um das Jahr 800 vom dem friesischen Missionar und münsterischen Missionsbischof Liudger (†809) gegründet worden. Die Leitung des so gestifteten Werdener Eigenklosters stand dabei der Familie Liudgers zu, zunächst bis zu dessen Tod dem Heiligen selbst, dann seinem Bruder Hildigrim I. und den Liudgeriden Gerfrid, Thiatgrim, Altfred und Hildigrim II. (bis 886). Durch die Liudgeriden war Werden in Personalunion mit den Bischofssitzen von Münster (bis 849) bzw. Halberstadt (bis 886) verbunden; auch das Zusammengehen der Klöster Werden und Helmstedt könnte in diese Zeit fallen. Die Bertoldschen Wirren nach der Mitte des 9. Jahrhunderts leiteten dann das Ende des Werdener Eigenklosters liudgeridischer Prägung ein. Zwar wurde mit Hildigrim II. 853/64 noch einmal ein Liudgeride Abt von Werden, doch fiel in seine Amtszeit das vom ostfränkischen König Ludwig dem Jüngeren (876-882) erbetene Privileg über Königsschutz, Immunität und freie Abtswahl (22. Mai 877), wobei die Wahl eines Klosterleiters durch die Mönche zum ersten Mal nach dem Tod Hildigrims II. (886) durchgeführt wurde.

Vom 10. bis ins 12. Jahrhundert nahm dann das Kloster eine günstige Entwicklung. Die (teilweise gefälschten) Privilegien der deutschen Könige und Kaiser aus ottonischer, salischer und frühstauferischer Zeit stärkten die Anbindung des Klosters an die Herrscher, in deren

² BUHLMANN, M., Benediktinisches Mönchtum im mittelalterlichen Schwarzwald. Ein Lexikon, Tl.1: A-M, Tl.2: N-Z (= VA 10/1-2), St. Georgen ²2006, Tl.1, S.35f.

³ BUHLMANN, Benediktinisches Mönchtum, Tl.1, S.44f.

Schutz sich die Werdener Reichsabtei jetzt befand. Die materielle Grundlage des Klosters, abzulesen an den schon aus früher Zeit überlieferten Registern und Urbaren der Werdener Grundherrschaft und am Besitz in der näheren Umgebung (Werden, Friemersheim), in Westfalen, Ostsachsen (Helmstedt) und Friesland, war beträchtlich, muss aber wohl im 11. Jahrhundert stagniert haben, wie aus Verwaltungsmaßnahmen der Äbte Gerold (1031-1050) und Gero (1050-1063) zu erschließen ist. Dem entsprach vielleicht auch der schlichtere und strengere Lebensstil, den das Benediktinerkloster unter Einfluss zunächst der Gorzer, dann der Siegburger Regeln zu dieser Zeit und bis ins 12. Jahrhundert hinein erkennen lässt.

Mit Abt Wilhelm I. (1151-1160), unter dem die letzten Teile des sog. großen Werdener Privilegienbuchs angefertigt wurden, fand diese innere Blütezeit ihr Ende, wenn auch nach außen die nachfolgenden Äbte stärker als je zuvor in der Reichspolitik engagiert waren und ihre Kontakte zum Papsttum ausbauen konnten. So war Abt Adolf I. (1160-1173) am Romzug Kaiser Friedrich I. Barbarossas (1152-1190) beteiligt, wurde Abt Heribert II. (1197-1226) in den Wirren des welfisch-staufischen Thronstreits (1198-1208), worin er eine bedeutende Rolle spielte, von König Otto IV. (1198-1215/18) privilegiert und in einer Urkunde des deutschen Königs Heinrich (VII.) (1220-1235) als Fürst tituliert, ein Hinweis auf die reichsunmittelbare Stellung Werdens und auf die sich spätestens zu Beginn des 13. Jahrhunderts aus Besitz und Rechten ausbildende kleine Landesherrschaft des Abtes zwischen Kettwig und Heisingen, Bredeney und Heidhausen.

Dem Ausbau und Erhalt dieses Territoriums wurden die Belange des Klosters untergeordnet, und so sehen wir im 13. und 14. Jahrhundert, dass (auch von außen angestoßene) Reformen durch Abt und nunmehr immer stärker hervortretendem Konvent unterblieben und Regelungen innerhalb des Klosters bestenfalls wirtschaftliche Fragen (Präbenden, Schuldendienst) und Fragen der Machtverteilung (Rechte des Konvents, Ämterbesetzung, Wahlkapitulationen des Abtes) betrafen. Die klösterliche Lebensweise wich dabei zunehmend einer kanonikalen – man sprach im 14. Jahrhundert vom Werdener Stift und seinen Stiftsherren –, während die Zahl der „Mönche“, die spätestens seit dem 13. Jahrhundert nur aus edelfreien Geschlechtern kamen, immer mehr zusammenschmolz. Das 15. Jahrhundert sah dann den Zusammenbruch der bisherigen Ordnung. Fehlgeschlagene Reformversuche, Ämterkumulation, Vergabe von Verwaltungsaufgaben an Laien und Durchführung der Gottesdienste durch Weltgeistliche sowie eine wachsende Schuldenlast bei gleichzeitigem Verlust an Gütern und Einkünften führten endlich trotz des Widerstands des Abtes und der letzten zwei noch verbliebenen Konventualen zur Reform des Klosters durch die Bursfelder Kongregation im Jahre 1474. Als Administrator übernahm es der Kölner Abt Adam Meyer (1474-1477), die Verhältnisse in der Werdener Abtei nach der langen Zeit des wirtschaftlichen und kulturellen Verfalls wieder zu stabilisieren. Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts waren jedenfalls unter den Äbten Dietrich Hagedorn (1477-1484) und Antonius Grimholt (1484-1517) die Grundlagen für das Weiterbestehen der Abtei in der frühen Neuzeit gelegt. Die Abtei ist dann 1802/03 säkularisiert worden.

Mit der Säkularisation endete auch das Werdener Territorium, das an das Königreich Preußen fiel. Im Territorium an der Ruhr hatte der (spät-) mittelalterliche Abt seine nicht unumstrittene Landesherrschaft ausgeübt. Bedroht und eingeschränkt wurde diese von den mächtigen Nachbarn der Werdener Äbte. Insbesondere über das Mittel der Kirchen-/Klostervogtei versuchten die Grafen von Altena bzw. von der Mark, Einfluss auf die Werdener Verhältnisse zu gewinnen, trafen dabei aber im 13. Jahrhundert auf den entschiedenen Widerstand der

Kölner Erzbischöfe; die Streitigkeiten um die (Neu-) Isenburg (13. Jahrhundert, Mitte) seien diesbezüglich genannt. Werden war zu einem Pufferstaat zwischen den beiden Machtblöcken geworden. Mit der Schlacht bei Worringen (1288) und der Niederlage des Kölner Erzbischofs Siegfried von Westerburg (1275-1297) änderten sich allerdings die Machtverhältnisse, die Abtei suchte nun offen die Anlehnung an die Grafen von Mark, ihre Vögte. Der wirtschaftliche Verfall des Klosters im späten Mittelalter verstärkte den Einfluss der Märker im Werdener Territorium, was sich nicht zuletzt im Verhältnis von Vogt und Abt zur sich ausbildenden Stadt Werden bemerkbar machte.

Um das Kloster Werden war im Verlauf des Mittelalters eine Kirchenlandschaft entstanden. Zuvorderst ist natürlich die auf den heiligen Liudger zurückgehende Abteikirche zu nennen. Im späten Mittelalter bestand das (Haupt-) Gotteshaus des Klosters – von Ost nach West gesehen – aus der Ring- und Außenkrypta für die liudgeridischen Klosterleiter (11. Jahrhundert), der dreischiffigen spätromanischen Basilika mit ebensolchem Chor, dem Querhaus und dem achteckigen Vierungsturm (1256/75), dem Westwerk mit dem Westturm (10. Jahrhundert) und dem Paradies (12. Jahrhundert). Südlich der Abteikirche schlossen sich die Stephanskirche und die Klostergebäude an. Hinzu kamen die im 10. und 11. Jahrhundert vollendeten Bauten von St. Clemens und St. Lucius sowie der Nikolauskapelle. Gemäß einer erzbischöflichen Urkunde von 1103 besaßen St. Lucius (Neukirchen) und St. Clemens (Klemensborn) keine Pfarrechte, konnten aber im Notfall Taufen vollziehen. Die Luziuskirche liegt etwa 550 m nördlich von der Abteikirche. Die Klemenskirche wurde 600 m südlich der Abtei an der Ausfallstraße nach Köln erbaut, dort, wo vier Quellen dem Pastoratsberg entspringen (christliches Quellheiligtum). Die Nikolauskapelle befand sich am Markt in unmittelbarer Nähe der Abteikirche.⁴

Vergessen werden darf darüber nicht, dass die Werdener Äbte während des ganzen Mittelalters auch gleichzeitig Leiter des Helmstedter Klosters gewesen sind. Auch in Helmstedt erwuchs ihnen spätestens seit der Mitte des 12. Jahrhunderts eine Stadt, die nach der Brandkatastrophe von 1200 (im deutschen Thronstreit [1198-1208]) um 1230 erstmals ummauert wurde und im Laufe des 13. Jahrhunderts weitgehend selbstständig vom Werdener Abt als Stadtherrn wurde. Die stadtherrlichen Rechte gingen dabei auf den Rat Helmstedts und auf die welfischen Herzöge über, wobei Letztere seit 1180 die Kirchenvogtei über das Kloster besaßen und ihnen 1490 formell Helmstedt abgetreten wurde. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts soll die Einwohnerzahl der Stadt annähernd 3000 betragen haben. Auch das Helmstedter Kloster geriet im späten Mittelalter in den Sog des Niedergangs der Werdener Abtei. Die Äbte – sowieso nur vom Werdener Konvent gewählt – kümmerten sich kaum noch oder nur unzulänglich um die Angelegenheiten im weit entfernten Helmstedt. Und daher hielt auch die Bursfelder Kongregation und ihre Reform erst 1481 dort Einzug und konnte mit dem Neuaufbau des Klosters beginnen. In der frühen Neuzeit gab es dann das Helmstedter Ludgerikloster als eine reichsunmittelbare Mönchsgemeinschaft in Landstadt und Territorium der Herzöge von Braunschweig-Wolfenbüttel. Das Ludgerikloster wurde zu Beginn des 19. Jahrhunderts säkularisiert.⁵

⁴ Werden: BÖTEFÜR, M., BUCHHOLZ, G., BUHLMANN, M., Bildchronik 1200 Jahre Werden, Essen 1999; BUHLMANN, M., Liudger an der Ruhr – Die Gründung des Klosters Werden (= BGW 1), Essen 2007; BUHLMANN, M., Das Kloster Werden und das fränkisch-deutsche Königtum (= BGW 2), Essen 2007; BURGHARD, H., (Bearb.), Werden (= Rheinischer Städteatlas, Nr.78), Köln-Weimar-Wien 2001; GERCHOW, J. (Hg.), Das Jahrtausend der Mönche. KlosterWelt Werden 799-1803, Köln 1999; STÜWER, W. (Bearb.), Die Reichsabtei Werden an der Ruhr (= GS NF 12, Erzbistum Köln 3), Berlin-New York 1980; Werden, bearb. v. W. STÜWER, in: Die Benediktinerklöster in Nordrhein-Westfalen (= GB 8), St. Ottilien 1980, S.575-607.

⁵ Helmstedt: Helmstedt, St. Ludgeri, bearb. v. C. RÖMER, in: Die Benediktinerklöster in Norddeutschland (= GB 6), St. Ottilien

Insgesamt ist noch zu betonen: Ab dem Jahr 877 waren enge Beziehungen der Werdener Mönchsgemeinschaft zu den ostfränkisch-deutschen Königen und Kaisern des Mittelalters gegeben. Königsschutz, Immunität und freie Abtswahl machten das Kloster zu einem eigenständigen Bestandteil innerhalb der (ottonisch-salischen) Reichskirche. Im Gegenzug zu den königlichen Privilegierungen hatte das Ruhrkloster Abgaben und Dienste für Königtum und Reich, d.h. den Königsdienst, das *servitium regis* zu erbringen. Dieses war im Wesentlichen: Gebetsgedenken für Herrscher und Herrscherfamilie, Abgaben und Dienste für die Verpflegung des Königs und für das Heerwesen, Besuch von königlichen Hoftagen durch den Abt. Im späten Mittelalter stand die Vergabe der Regalien, also von königlichen Rechten, an den Werdener Abt als geistlichen Reichsfürsten, der über ein Territorium herrschte, im Vordergrund.⁶

III. Fronhof Barkhoven

Erste Erwähnungen des Hofes Barkhoven (Barkhofen) finden sich in der reichhaltigen Urbarüberlieferung des Klosters Werden und darüber hinaus:⁷

- | | |
|-------------|--|
| 10./11.Jh. | <i>Ad Barghus</i> (KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.113) |
| 1098 Mai 23 | <i>Barchoue</i> (F 2.H. 12.Jh., MGH DHIV 461) |
| 12.Jh.,M. | <i>in Berkhoven</i> (KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.163) |
| 12.Jh.,M. | <i>ad Barchove</i> (KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.187) |
| 12.Jh.,M. | <i>De villicatione in Barkhove curtis domini abbatis</i> (KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.189) |
| 12.Jh.,M. | <i>iuxta Barkhove; iuxta Barchove</i> (KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.191) |
| 12.Jh.,M. | <i>de Barkhove; de Barchove</i> (KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.193f) |

Südlich des Klosters Werden und östlich des in ungefähr Nord-Süd-Richtung verlaufenden Pastoratsberges (Borner Berg) lag auf einem nach Südosten hin ansteigenden Hang der Quellmulde des Klemensborn in einer Höhe von 150-160 m der Fronhof Barkhoven, der heutige Schulte-Barkhof, rund 1150 m vom mittelalterlichen Kloster Werden entfernt. Er befand bzw. befindet sich damit im Übergangsbereich vom Heiligenhausener Terrassenland zum Ostniederbergischen Höhenland. An Böden sind in der Umgebung vorhanden: Hang- und Hochflächenlehm, umgelagerter Lehm, Sand und Kies der Haupt- und Mittelterrasse.⁸ Das Toponym „Barkhoven“ besitzt *-hof* als Grundwort, das Bestimmungswort hängt mit althochdeutsch *barc-*, *parc-* im Sinne von „Scheune, Kornspeicher“ zusammen. Der Barkhof der Abtei Werden war als Getreidehof damit das Gegenstück zum Viehhof.⁹

Wir stellen im Folgenden eine Reihe von mittelalterlichen Geschichtsquellen zum Werdener Hof Barkhoven vor und beginnen mit der Ersterwähnung des *Barghus* an der Wende vom 10. zum 11. Jahrhundert in einem Urbar des Klosters, also in einem Besitz- und Abgabenre-

1979, S.163-200; MUTKE, E., Helmstedt im Mittelalter. Verfassung, Wirtschaft, Topographie (= Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte IV), Wolfenbüttel 1913; RÖMER, C., Helmstedt – Werden. Tausendjährige Geschichte einer Doppelabtei aus Helmstedter Sicht, in: MaH 36 (1983), S.11-23.

⁶ BUHLMANN, Fränkisch-deutsches Königtum.

⁷ BUHLMANN, M., Siedlungs- und Raumnamen im Umfeld des früh- und hochmittelalterlichen Klosters Werden a.d. Ruhr (= BGW 20), Essen 2020, S.17; KÖTZSCHKE, R. (Hg.), Die Urbare der Abtei Werden a.d. Ruhr (= PublGesRheinGkde XX: Rheinische Urbare), Bd.2: A. Die Urbare vom 9.-13. Jahrhundert, Bonn 1908, Ndr Düsseldorf 1978, Bd.3: B. Lagerbücher, Hebe- und Zinsregister vom 14. bis ins 17. Jahrhundert, Bonn 1908, Ndr Düsseldorf 1978; Die Urkunden Heinrichs IV., hg. v. D. VON GLADISS u. A. GAWLIK (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.6), 1941-1952, Hannover 1959-1978.

⁸ BUHLMANN, Siedlungs- und Raumnamen, S.17.

⁹ BUHLMANN, Siedlungs- und Raumnamen, S.17; DITTMAYER, H., Siedlungsnamen und Siedlungsgeschichte des Bergischen Landes (= ZBGV 74), Neustadt a.d. Aisch 1956, S.26.

gister der Mönchsgemeinschaft. Darin findet sich folgende Notiz zu Landbesitz bei Werden:¹⁰

Quelle: Eintrag in einem Werdener Urbar (10./11. Jahrhundert)

In Barkhoven 20 Morgen [Ackerland]. Diesbezüglich sind die dort auf dem Gut dienenden Leute verpflichtet, 52 [Morgen] zu pflügen und 34 Morgen zu pflügen.

In Ickten 36 Morgen [Ackerland], die von den dort dienenden Leuten gepflügt werden müssen. Und in *Kalkamnon* [*Kalkofen?*] 8 [*Text bricht ab*].

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.113; Übersetzung: BUHLMANN.

Es folgt ein angebliches Originaldiplom aus der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts, gefälscht auf den salischen König und Kaiser Heinrich IV. (1056-1106). Die Fälschung benutzt Teile einer Originalurkunde Heinrichs IV. vom 10. Mai 1098 und datiert selbst auf den 23. Mai desselben Jahres. Wichtige Fronhöfe der Werdener Mönchsgemeinschaft sollten dem (wohl immer stärker werdenden) Zugriff des Klostersvogtes entzogen werden; acht Fronhöfe der Werdener Umgebung – u.a. Barkhoven, Kalkofen, Hetterscheid, Oefte und Viehausen (Viehhof) – sollten daher Vogtfreiheit besitzen, d.h. nur teilweise dem Schutz des Vogtes bei (weitgehendem) Wegfall der Vogteiabgaben unterliegen.¹¹

Quelle: Vogtfreiheit für acht Höfe bei Werden (1098 Mai 23)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, durch göttliche Gnade begünstigt, erhabener Kaiser der Römer. Wenn wir die Förderung und den Frieden der heiligen Kirchen wegen der Liebe des höchsten Königs schätzen und für die, die unter unserem Schutz sind, einen besonderen Schutz gewähren, hoffen wir zuversichtlich, die Beschaffenheit unseres Lebens und unserer Ehre selbst zu fördern und den gewünschten Frieden zu genießen. Woher wir dem Gedächtnis unserer Nachfolger und aller Getreuen bekanntmachen, dass der ehrwürdige Otto [*l.*, 1080-1104], Abt des Klosters Werden, sich unserer Gunst genähert und erbeten hat, dass wir die Misshandlung, die er von seinen Vögten erleidet, kraft unserer Autorität mildern, d.h. dass in den Höfen, die gemäß altem Recht völlig vom ganzen Eindringen irgendeines Vogtes frei sind – es sei denn er wird vom Abt herbeigerufen – und frei bleiben, weder die Meier noch die Hofgenossenschaft irgendeinem Vogt zu Diensten oder unterstellt sind, sondern alleine nur dem Abt. Und in unserer Gegenwart sind benannt und aufgeschrieben die Höfe, für die es bewiesen ist, dass kein Vogt – außer auf Befehl des Abts – jemals diese geschützt hat: Barkhof, Kalkofen, Hetterscheid, Oefte, Viehausen, Raadt, Ickten, Langenbögel. Es gefällt uns also, die Rechte der Kirche anzuerkennen und zu erneuern und dass demnächst ein Vogt dieser Kirche hinsichtlich dieser Höfe nicht die Macht besitzt, irgendwelche Dienste einzufordern; aber wir haben veranlasst, dass auch der jetzige Vogt Eberhard – durch Überlegung und Einsicht von [seinen] Absichten zurückgehalten – darüber hinaus zurücksteht, und durch den verabredeten Frieden zwischen Abt und Vogt die aufgeschriebenen und anerkannten Rechte der Kirche mit vorliegendem Privileg versichert. Zur ewigen Festigkeit dieser Sache hat der besonnene Abt von seinen eigenen Tafelgütern jährlich dem Vogt Eberhard dreißig Schillinge zugewiesen und auf ewig bestimmt, dass dem Stiftsvogt jener Kirche wegen der einzuhaltenden Bedingungen dieses Friedens und der Ruhe der Hofgenossenschaft [des Abts] dies gegeben wird.

Zeichen des Herrn Heinrich, des unüberwindlichsten Kaisers.

Ich, Kanzler Humbert, habe statt des Erzkanzlers Rothard dies geprüft.

Im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1098, Indiktion 4, während der Herr Heinrich, der erhabene Kaiser der Römer, regierte; im 44. Jahr seines Königtums, im 14. aber des Kaisertums, in der Regierungszeit des Herrn Herrmann, des Erzbischofs des Kölner Bischofsitzes. Geschehen zu Köln; selig. Gegeben an den 10. Kalenden des Juni [23.5.]. (M.) (Sl.)

Edition: MGH DHIV 461; Übersetzung: BUHLMANN.

Wohl im 10. Jahrhundert kam es zur Unterteilung des umfangreichen Werdener Grundbesitzes in Abts- und Konventsgut, also in Besitz, der dem Abt bzw. dem Mönchskonvent zur Verfügung stand. Der Hof Barkhoven gehörte zum Abtsgut, wie einem Urbar im großen Werdener Privilegienbuch von der Mitte des 12. Jahrhunderts zu entnehmen ist. Im Verzeichnis des

¹⁰ Quelle: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.113 (10./11. Jahrhundert).

¹¹ Urkunde: BENDEL, F.J., Die älteren Urkunden der deutschen Herrscher für die ehemalige Benediktinerabtei Werden a.d. Ruhr, S.67ff, Nr.19; MGH DHIV 461 (1098 Mai 23).

Werdener Abtsguts nehmen Barkhoven und die an den Fronhof angeschlossenen Höfe der Barkhovener Villikation eine wichtige Stellung ein, was Abgaben und Dienste an den Klosterleiter anbetrifft.¹²

Quelle: Werdener Urbar im großen Privilegienbuch (12. Jahrhundert, Mitte)

[§3 *Fronhofsamt Barkhoven.*] Über die Verwaltung in Barkhoven, Hof des Herrn Abts.

[*Nachtrag.*] Die Summe dieses Zinses ist: 4 und achtzig Sch[illing], 8 Pf[ennig] und ein Silberling, 300 und 5 und achtzig Bündel [*tilae*] Getreide, 155 Bündel Leinen, 100 und 4 Hühner, 10 Gänse, 4 Käse, eine Metze Milch und 4 Becher, 25 kleine Schüsseln und 2 *gevetae* [?], 6 Scheffel Weizen, 18 Scheffel Gerste, 3 [Scheffel] Hafermalz.

In Simmlinghaus [*bei Werden*] Gerwin 9 Pf. und 2 Hühner, 4 Käse, 3 Becher Milch; für den Dienst und das Werk 8 Pf. Ebendort von einem anderen Haus 12 Pf. und ein Huhn. Von Geilinghaus [*bei Werden*] Gottfried 2 Sch. und 2 Hühner, 13 Pf. für den Dienst und das Werk; für den Zehnt 30 Bündel Getreide, 15 Bündel Leinen; einen Silberling für ein Kalb, einen Pfennig für ein Fohlen. Ebendort Albert 9 Pf.; für den Zehnt 10 Bündel Getreide, 3 Bündel Leinen und ein Huhn; einen Silberling für ein Kalb, einen Pfennig für ein Fohlen.

Aus [*Essen-*] Heisingen Bertold 3 Sch. und 2 Hühner; für den Dienst und das Werk 14 Pf. Ebendort Mengoz 2 Sch. und 2 Hühner; für den Dienst und das Werk 11 Pf.

Aus Hamm [*bei Werden*] Sigibod 12 Pf. und 2 Hühner; für den Dienst und das Werk 11 Pf. und ein Silberling. Ebendort eine verlassene Manse 12 Pf. und 2 Hühner; für den Dienst und das Werk 11 Pf.

Aus Hinsbeck [*bei Werden*] Friedrich 7 Pf. und 2 Hühner. Aus Ruhrberg [*bei Werden*] Herrad 13 Pf. und 2 Hühner; für den Dienst und das Werk 9 Pf. Ebendort Sigibert 9 Pf. und 2 Hühner; für den Dienst und das Werk 9 Pf. Aus Dilldorf [*bei Essen-Kupferdreh*] Rutbert 12 Scheffel Gerste und 2 Hühner und 1 Gans; für den Dienst und das Werk 13 Pf. Ebendort Heinrich 7 Pf., 2 Hühner und 3 Gänse; für den Dienst und das Werk 9 Pf.

Von Bruckhaus [*in Dilldorf*] Gottfried 6 Pf., 6 Gänse und 2 Hühner; für den Dienst und das Werk 13 Pf. Ebendort Wezel 4 Pf. und 2 Hühner; für den Dienst und das Werk 9 Pf.

Aus Vosnacken [*bei Werden*] Adalbero 4 Pf. und ein Silberling und 2 Hühner; für den Dienst und das Werk 9 Pf. Ebendort von einer anderen Manse 6 Pf. und 2 Hühner; für den Dienst und das Werk 9 Pf.

Von Rodberg [*bei Werden*] Engelbert 12 Pf. und 2 Hühner; für den Dienst und das Werk 9 Pf. Ebenso dort Hermann 9 Pf. und 2 Hühner; für den Dienst und das Werk 13 Pf. Ebenso dort Albert 18 Pf. und 2 Hühner. Von Röbeck [*in Rottberg*] Ricbert 18 Pf. Ebenso dort Hazzeko 8 Pf. und 2 Hühner; für den Dienst und das Werk 9 Pf. In Willinghaus [*in Rottberg*] Wezzel 12 Pf. und 2 Hühner; für den Dienst und das Werk 9 Pf. Von Ludscheid [*in Rodberg*] Otbert 2 Sch. und 2 Hühner. In Dellbeck [*in Richrath*] Sigibert 2 Sch., eine Metze Milch, 25 kleine Schalen und 2 *gevetae* für den Dienst. Ebendort Eberhard 2 Sch. und 2 Hühner; für den Dienst und das Werk 9 Pf. Ebendort Meffert 18 Pf. und 2 Hühner; für den Dienst und das Werk 9 Pf. Von [*Velbert-*] Richrath Berwin 12 Pf. und 2 Hühner. Ebendort Heinrich 9 Pf. und 2 Hühner; für den Dienst und das Werk 9 Pf.

[*Nachtrag.*] In Geilinghaus zwei Mansen, wovon eine 20 Bündel Getreide zinst und die andere den Zehnt.

Von Holsterhausen [*bei Werden*] Bertold 9 Pf. und 2 Hühner; für den Dienst und das Werk 13 Pf.; für den Zehnt 20 Bündel Getreide, 10 Bündel Leinen, ein Huhn; einen Silberling für ein Kalb, einen Pf. für ein Fohlen. Ebendort Reginher 9 Pf. und 2 Hühner; für den Dienst und das Werk 13 Pf.; für den Zehnt 20 Bündel Getreide, 10 Bündel Leinen und 1 Huhn; einen Silberling für ein Kalb, einen Pf. für ein Fohlen. Ebendort Liudolf 11 Pf. und 2 Hühner; für den Dienst und das Werk 13 Pf.; für den Zehnt dasselbe wie oben.

Von Bredenschied [*bei Hattingen*] Azzo ein Maß Gerste, 12 Pf. und 2 Hühner. Von Hesper [*Unterhesperhof in Hamm*] Gerhard 18 Pf. mit dem übrigen geschuldeten Dienst. Vom Haus der Gertrud bei Barkhoven 2 Sch. Von einem anderen, verlassenen Haus bei Barkhoven werden 6 Scheffel Weizen, 6 Scheffel Gerste und 3 Maß Hafer gezinst.

[*Nachtrag.*] Die Summe über diese Pfennige ist 6 Mk. und eine Mark, 8 Pf. und einen Silberling.

Von den kleineren Mansen. Von Heidhausen Ethelgisus 8 Pf. und 2 Hühner; für den Dienst und das Werk 7 Pf. Ebendort Frowin 4 Pf., 1 Huhn; für den Dienst und das Werk 3 Pf. Ebendort die Witwe Wivekin 3 Pf.; für den Dienst und das Werk 3 Silberlinge; für den Zehnt 5 Bündel Getreide, 2 Bündel Leinen, 1 Huhn, einen Silberling für ein Kalb, einen Pf. für ein Fohlen. [...] Von Strötgen [*in Heidhausen*] Sigibert 6 Pf. und 1 Huhn; für den Dienst und das Werk 4 Pf.; für den Zehnt 15 Bündel Getreide, 5 Bündel Leinen, 1 Huhn, einen Silberling für ein Kalb, einen Pf. für ein Fohlen.

¹² Quelle: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.189-194. (12. Jahrhundert, Mitte).

[...] Von Holsterhausen Werimbert 2 Sch. und 2 Hühner; für den Zehnt 15 Bündel Getreide, 2 Bündel Leinen, 1 Huhn, einen Silberling für ein Kalb, einen Pf. für ein Fohlen. [...] Von Tüschen [bei Werden] Ludwig 6 Pf., für den Zehnt 15 Bündel Getreide, 5 Bündel Leinen, 1 Huhn, einen Silberling für ein Kalb, einen Pf. für ein Fohlen. [...] Von Gallep [Hof in Tüschen] Siegfried für den Zehnt 12 Pf., 10 Bündel Leinen, 1 Huhn, einen Silberling für ein Kalb, einen Pf. für ein Fohlen. Von Römerscheid [Hof in Tüschen] Friedrich 10 Bündel Getreide, 5 Bündel Leinen, 1 Huhn, einen Silberling für ein Kalb, einen Pf. für ein Fohlen. [...]

Die Hofgenossenschaft [*familia*] dieses Hofes steht immer bereit, in allem dem Hof des Abts zu dienen, zu jeder Stunde mit Pferden und Wagen. Sie gibt auch den Pförtnern am Abtshof den Bewirtungsdienst für den König wie auch die Fürsten. Die Hofgenossenschaft gibt dem Abtshof neunzig Ladungen Holz.

Aller Kopfzins, alle Erbschaftsabgaben, alle Abgaben bei Heirat und alle Besteuerungen werden dem Herrn Abt gegeben außer 1 Schilling, den jeweils der Meier [*villicus*] bekommt.

Am Fest des heiligen Stephan [26. 12.].

Der Meier von Barkhoven leistet unserer (Mönchs-) Gemeinschaft Dienst. Fünfmal 25, also 125 Stück Fisch bringt er dem Kellner der Brüder zu deren Dienst, zehn Käse und 1 Krug Milch, 100 Eier, 6 Becher Brei, 50 kleinere Schalen und 6 größere für den Brei, 1 Viertel Mark Pfeffer, 1 kleine Schale für den Pfeffer, 15 neue Schalen, ein Korb mit Äpfeln, eine kleine Schale Salz von der Küche des Abts. Für das Haus des Propstes 1 Gans und 2 Hühner. Für den Kornspeicher der Brüder [*Speicheramt*] 1 Gans und 2 Hühner. Für die Küche der Brüder 2 Hühner. Für die Bäckerei 2 Hühner. Für das Gasthaus 2 Hühner. Für den Glöckner oder Nithard 1 Huhn. Für den Vorleser 1 Huhn.

Von diesen [Dingen] wie Fische, Käse, Eier, Brei, Pfeffer, Äpfel, große und kleine Schalen empfängt aber der Kellner den dritten Teil für sich; und er dient an Epiphanius [6. 1.] den Brüdern, so gut er dies kann. Er gibt dem Hof des Abts 15 Eier und den dritten Teil des Pfeffers und der Äpfel ebenso für die Speisung des Abts.

Am selben Festtag leistet der Meier von Barkhoven dem Herrn Abt einen solchen Dienst: er gibt 1 frischen Lachs, 1 großen Hecht und sovieler andere frische Fische, dass sie für 4 Mahlzeiten ausreichen, wobei eine Speisung 5 volle, kleine Schüsseln benötigt, und 15 Eier. Er gibt 1 Gans und 2 Hühner an die Klause des Abts und eine Ziegenhaut. Dem Truchsess 1 Gans und 2 Hühner. Dem Mundschenk 1 Gans und 2 Hühner. Für die Küche 2 Hühner. Für die Bäckerei 2 Hühner und darüber hinaus 18 Hühner und 15 kleine Schalen.

Am [Tag der] Weihe des Turms [21. 8.] gibt derselbe Meier von Barkhoven achtzig Stück Lachs, 10 Käse, sechzig Eier.

[*Nachtrag:*] Die Hofgenossenschaft in Barkhoven und Kalkofen errichten den Pferdestall des Abts und den Speicher und kümmern sich um den guten baulichen Zustand der Gebäude. Ebenso gibt diese Hofgenossenschaft jährlich sieben Tragbahnen [?] zum Abtshof.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.189-194; Übersetzung: BUHLMANN.

Verwiesen sei auf die Rolle der abhängigen Bauern und des Meiers von Barkhoven bei der Versorgung des Abts und von dessen Hofhaltung (Truchsess, Mundschenk, Pförtner), verwiesen sei auch auf den jederzeit zur Verfügung stehenden Dienst mit „mit Pferden und Wagen“ sowie auf den „Bewirtungsdienst für den König wie auch die Fürsten“, ein Hinweis auf das *servitium regis* des Klosters insbesondere bei einem Aufenthalt des deutschen Königs im Kloster (wie anlässlich des Besuchs Kaiser Heinrichs II. [1002-1024] in Werden im Jahr 1017). Was den Königsdienst anbetraf, so war insbesondere das Werdener Abtsgut von diesbezüglichen Abgaben und Diensten betroffen.

Im großen Werdener Privilegienbuch vorgeschaltet ist den vorstehenden Nachrichten zum Fronhof Barkhoven ein Abschnitt über vom Kloster ausgegebene Grundstücke „innerhalb der Stadt“ Werden, die zu ebendiesem Fronhof gehörten. Bei der Stadtentstehung Werdens haben dabei zweifelsohne mehrere Faktoren eine Rolle gespielt. Schon früh muss das Kloster Händler und Handwerker angezogen haben, die sich wohl in dessen Nähe auch ansiedelten. Spätestens mit der (angeblichen?) Verleihung von Markt und Münze an den Werdener Abt im Jahr 974 wird dieser historische Prozess für uns fassbar, im 11. Jahrhundert wird Werden als *castrum Wirdina*, um die Mitte des 12. Jahrhunderts als „Stadt“ (*civitas*) bezeichnet; Wer-

den war ein befestigter Marktort. Wie aus dem Urbar weiter zu erkennen ist, gehörte dem Kloster eine Vielzahl von Grundstücken innerhalb des späteren Stadtbereichs von Werden. Die Grundstücke (*fundi*) waren entstanden, als man den klösterlichen Grundbesitz hier aufteilte und an einzelne Personen nach Leiherecht (persönliche Freiheit des Leihnehmers, Möglichkeit der Vererbung bzw. Veräußerung des Grundstücks) vergab; Händler, Kaufleute, Gewerbetreibende und Handwerker mussten dafür einen jährlichen Zins zahlen, die Dienstleute des Klosters waren von dieser Abgabe befreit. Das Kloster fungierte also auch hier als Grundherr, sicher ein Ausgangspunkt für die spätere Stadtherrschaft des Abts.¹³

Quelle: Werdener Urbar im großen Privilegienbuch (12. Jahrhundert, Mitte)

[§2 Grundstücke in Werden:] Von den Grundstücken [*De fundis*], die innerhalb der Stadt [*infra civitatem*] liegen und zum Barkhof gehören.

Hildegger von seinem Besitz 6 Pf. Der Bäcker der Brüder Hermann 4. Der Weber Hermann 2. Wicland 4. Der Gärtner Bernher 7. Der Schuster Rutger, der Sohn Rikwins, 4. Hermann, der Sohn des Schusters Rutger, 4. Gerlach, der Wirt der Brüder, 4. Die Witwe Wendilburg 4. Adelheid vom Feld 4. Der Besitz des Werimbert 4. Der Schuster Bertold 4. Die Witwe Adelheid 4.

Ernhild 4. Kunigunde, die Frau des Fischers Wigmann, 4. Alburg 4. Gottfried Schalvere 6. Elgisus Wende 4. Der Kaufmann Gerwin 4. Bertram hinter dem Garten 4. Renher unterhalb des Bergs 4 Pf. und 2 Hühner. Renhard bewohnt den Pferdestall des Abts.

Die Dienstleute besitzen diese Grundstücke zur Leihe. Alabrand hat 3 Grundstücke inne; bei der Mauer [*iuxta murum*] 1, ein zweites, wo Immika wohnt, ein drittes, das Rutger bewohnt. Waldhard von Ickerrodt [*bei Offen*] hat 3 inne, eins, was Wezelin Crump bewohnt, und 2 an der Ruhr. Walthard von Lüdinghausen 5; eins bewohnt er, ein anderes der Zimmermann Arnold, ein weiteres der Münzmeister [*monitor*] Aladrand, das vierte der Bäcker Werner, das fünfte der Koch Waltbert. Erenfrid besitzt 7; am Markt [*in foro*] 2, an der Ruhr 2, die die Söhne des Wolfhard bewohnen, Wezelin das fünfte, der Bäcker Renher das sechste, der Silberschmied Rivbert das siebte. Ubbo hat 5 inne; innerhalb seiner Zäune 3; das vierte bewohnen Renher und Herrad, das fünfte Gottfried, der Bäcker der Brüder. Hardmud hat 2 inne; eins bewohnt er, das zweite der Weber Waldcun. Hermann von Wehl [*bei Hülchrath*] 4; eins bewohnt er, das zweite Hezzelin, das dritte der Kürschner Heinrich, das vierte die Waise Herrad und Helmburg. Gottfried besitzt oberhalb des Marktes ein [Grundstück]. Sebert hat 3 inne; eins bewohnt er selbst und zwei an der Ruhr. Der Priester Johannes besitzt 2. Hugo besitzt 1. Rutger, der Sohn des Rutger besitzt 2; eins bewohnt er, das andere der Schmied Gerhard. Gottfried Schulo 1. Thancburga 1. Lambert 1. Thiedswildis 1. Ozze 1. Kristina hinter dem Garten 2. Gerberg, die Tochter des Bernher, 1. Elizabeth 1. Der Koch Uobbo 2; eins bewohnt er, das andere Ricwara. Eppo von Polesheim 2; [bewohnt von] Dietrich und Arnold. Gottfried vom Grundscheidshof [*in Kleinumstand*] 1.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.187ff; Übersetzung: BUHLMANN.

Auch als die Beziehungen zwischen dem Werdener Kloster und dem deutschen Königtum im späten Mittelalter im Wesentlichen auf die Regalienvergabe an den Abt beschränkt waren, mussten die Liten (halbfreie Hörige) des Hofes Borg (bei Friemersheim) für den Abt den Königsdienst leisten, nämlich eine nach dem Regierungsantritt des Abtes fällige Abgabe für die (wohl so nicht mehr stattfindende) Verpflegung und Unterbringung des Königs. Der Königsdienst muss im 13. Jahrhundert zwischen dem Abt und den Fronhofsverbänden umstritten gewesen sein. Erst das nachstehende Urteil der Liten des Hofes Barkhoven – Barkhoven fungierte hier als ein verbindliches Urteil fällender Oberhof – entschied zugunsten des Klostersvorstehers. Die Liten des Oberhofs waren zudem gleichen Standes mit den Beschwerdeführenden, was mittelalterlicher Rechtsgewohnheit entsprach.¹⁴

Quelle: Königsdienst für den Werdener Abt (1279 Juni 10)

Der Prior und der ganze Konvent des Klosters Werden. Allen, die das Vorliegende sehen werden, Heil im Herrn. Weil Zwietracht zwischen unserem ehrwürdigen Vater und Herrn, Abt Otto, auf der einen Seite und sowohl den Liten des Hofes Borg als auch den zu seinen anderen Höfen Gehö-

¹³ Quelle: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.187ff (12. Jahrhundert, Mitte).

¹⁴ Urkunde: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.373, Nr.11 (1279 Juni 10).

renden auf der anderen war über eine gewisse dem Abt bei seinem ersten Erscheinen zu leistende Abgabe, die bei uns Königsdienst [*regale servitium*] genannt wird, weil über diese Art der Abgabe zwischen uns lang verhandelt worden ist, ist endlich diese Gewohnheit von den Liten des Hofes Barkhoven erörtert worden, die aus der Gewohnheit unseres Klosters Ähnliches gerichtlich zu entscheiden hatten und die vor uns und in unserer Anwesenheit mit gewohnheitsrechtlicher Überlegung bestimmt, durch reifen Rat untersucht und die Entscheidung oder auch das Urteil verkündet haben, dass alle zu ihren Höfen gehörenden Liten unserem besagten Herrn gemäß der Gewohnheit unseres Klosters diese Leistung zu geben haben, es sei denn, sie können durch ein rechtmäßiges Dokument oder durch wirksame Rechenschaft vor unserem besagten Herrn das Gegenteil beweisen. Und wir, der Prior, stimmen dem Urteil, insoweit es mit Recht ausführlich ist, mit vorliegender Urkunde zu. Zum Zeugnis dieser Sache haben wir an den vorliegenden Brief unser Siegel angehängt. Geschehen und gegeben zu Werden im Jahr des Herrn 1279, am Samstag vor dem Sonntag, an dem „Es ist vollbracht“ gesungen wird [10.6.]. (SP.)

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.373, Nr.11; Übersetzung: BUHLMANN.

Um den Hof Barkhoven als „Gerichtshof“ (Oberhof) geht es auch in einem Weistum der Hofleute der Höfe des Klosters Werden. In der die Rechtsweisung aufführenden Urkunde des Klostersvogts und Grafen Engelbert II. von der Mark (1308-1328) werden die Rechte des Abts von Werden, des Haupthofs Barkhoven und des Vogts genannt.¹⁵

Quelle: Weistum über die Rechte des Abts, des Vogts und des Hofes Barkhoven (1317 Juli 26)

Wir, Graf Engelbert von der Mark, bekennen in diesem Brief, dass wir wegen der Bitte unseres lieben Herrn, Herrn [*Lücke; Wilhelm II. von Hardenberg, 1310-1330*], Abt des Stifts von Werden, hinsichtlich der alten Gerechtigkeit aller Höfe und Hofleute der Höfe, die dem vorgenannten Stift zugehören, d.h. der Hofleute des Hofes Barkhoven, der Hofleute von Kalkofen und Viehausen, sämtlich und aus allen diesen und etlichen anderen Höfen des vorgenannten Stifts [je] drei alte verständige Hofleute vor unserem Herrn, dem vorgenannten Abt, und uns gehabt und gehört haben. So haben alle diese und ein etlicher Teil bezeugt und erkannt [das Folgende]: [1.] Dem Abt von Werden sollen sie als Erbgrundherr Zins und Pacht geben nach den ausgewiesenen Briefen und Registern des vorgenannten Stifts, und ein jeglicher soll dem Abt im Jahr zwei Tage dienen mit Pferd und Wagen auf seine eigenen Kosten und nichts anderes von Rechts oder Gebot wegen. Und der Hof Barkhoven ist und soll sein ein Gerichtshof [*hoefff*], von dem alle anderen ihre Urteile und Gerichtsbeschlüsse holen sollen, und nirgendwo anders. Und wenn es nötig ist, so mag der Hof Barkhoven die Angelegenheiten vor den Abt und seine Mannschaft bringen. Weiter haben sie alle bezeugt, dass kein Hofmann der vorgenannten Höfe irgendeinen großen oder kleinen [*Fest-, Eichen-*] Holzeinschlag vornehmen oder vornehmen lassen soll bei einer Strafe von fünf Werdener Mark an den Abt. [2.] Weiter haben sie erkannt, dass sie uns oder dem, der der Vogt ist, jährlich sein Vogtgeld geben sollen und anderes nicht zu tun schuldig sind. [3.] Weiter haben die Höfe von Barkhoven und Kalkofen erkannt, dass sie von alters her dem Abt von Werden schuldig sind, einen Pferdestall, in dem 25 Pferde untergebracht werden können, zu bauen und mit guten Mauern, einem Dach und allem, was zum Bau dazugehört, innen und außen, versehen sollen. Und da das alles vor uns als einem Vogt dieses Stifts in dieser Zeit bekannt gemacht und bezeugt wurde und wir Beistand geben sollen, haben wir auf Bitten unseres geliebten Herrn, des vorgenannten Abts, veranlasst, unser Siegel an diesen Brief zu hängen. Gegeben im Jahr unseres Herrn tausenddreihundert 17, am ersten Tag nach dem Tag des heiligen Jakob [26.7.], des heiligen Apostels.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.387f, Nr.19; Übertragung: BUHLMANN.

Das Verhältnis zwischen der Werdener Abtei und dem Klostersvogt, hier dem Grafen Engelbert III. von der Mark (1347-1391), wies manches Kuriosum auf, wie die Ablösung der Beherbergung gräflicher Hunde im Werdener Territorium durch Geldzahlungen. Betroffen war davon auch der Hof Barkhoven.¹⁶

¹⁵ Urkunde: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.387f, Nr.19 (1317? Juli 26).

¹⁶ Urkunde: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.430f, Nr.47 (1385 Februar 22).

Quelle: Ablösung der Hundeherberge des Grafen Engelbert III. von der Mark (1385 Februar 22)

Wir, Graf Engelbert von der Mark, tun kund und kenntlich den Leuten, die diesen Brief sehen oder lesen hören, für uns .., unsere Erben und Nachkommen, dass wir üblicherweise eine Hundeherberge in den Höfen des Stifts Werden hatten, und zwar in den Höfen und Kotten, die gehören zu dem Hof Barkhoven, in den Höfen und Kotten, die zum Hof Kalkofen gehören, in den Höfen und Kotten, die zum Hof Viehausen gehören, und weiter in den Höfen und Kotten, die dem Stift gehören; und dass wir .. die Hundeherberge aufgegeben haben auf Bitten des Abts und des allgemeinen Stifts zu Werden sowie auf Bitten der armen Leute, die auf den Höfen und Kotten zur Zeit wohnen, also dass weder wir, Graf Engelbert, noch unsere Erben noch unsere Nachkommen dem vorgenannten Stift und den Höfen und Kotten, die den vorgenannten Höfen und dem Stift gehören, auf ewig nunmehr keine Hundeherberge weder zumuten noch dies fordern sollen unter solchen Bedingungen, dass die jeweiligen Höfe geben sollen zwei Schillinge, die jeweiligen Kotten zwölf Pfennige, wie sie zu Werden gang und gäbe sind, alljährlich am Sonntag zu Mittfasten uns und unserem Amtmann, wer zu dieser Zeit auch immer Amtmann zu Werden ist. Wenn ein Hof oder ein Kotten unbesetzt ist mit Hausleuten oder wüst liegt und wir [daraufhin] das Land teilen oder die Ernte, die Weidenutzung, den Waldanteil oder all das, was zum Hof oder Kotten gehört, sollen die [Vorteilsnehmer] davon uns unser Hundegeld zahlen. Wenn weiter uns .. das Hundegeld eines Jahres am vorgenannten Tag nicht bezahlt wird, wenn unser Amtmann von Werden dies von Abt und Stift verlangt, sollen sie .. ihre Hofesfronboten mit unseren Fronboten gehen lassen zu den Höfen und Kotten, wo das Vergehen begangen wurde, und unseren Fronboten soviele Güter Pfand geben, dass wir zufriedengestellt werden. Wenn dies nicht geschieht oder es uns vom Stift oder Hofesfronboten verweigert wird, so sollen wir .. mit unseren Fronboten [alleine] von dort gute Pfänder holen lassen, so dass wir zufriedengestellt werden. Wenn ein Hof oder Kotten im Land derer von Berg gelegen ist, die den Fronboten den Pfand verweigern, so sollen wir .. das Stift bei Klage und Verhandlung unterstützen mit unserer Macht. Zum Zeugnis all dessen haben wir, Graf Engelbert von der Mark, unser Siegel für uns .. und unsere Erben und Nachkommen mit unserem Wissen an diesen Brief gehängt. [*In Latein:*] Gegeben im Jahr des Herrn eintausend 385 am Tag der Erhöhung des seligen Petrus.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.430f, Nr.47; Übertragung: BUHLMANN.

Im späten Mittelalter lassen die Geschichtsquellen zur Werdener Grundherrschaft erkennen, dass Höfe und Kotten der Villikation um den Fronhof Barkhoven und der Sattelhof (teil-, zeitweise) in Pacht verleihen waren (Auflösung des Villikationssystems). Der Hof Barkhoven selbst blieb wegen der Nähe zum und der Bedeutung für das Kloster im Eigentum der Mönchsgemeinschaft; letztlich wurde der mit Urkunde vom 13./14. Mai 1353 auf Lebenszeit an Heinrich von Dreer und dessen Sohn Heinrich ausgegebene Hof vom Kloster schon am 18. Oktober 1364 wieder zurückerworben.¹⁷

Quelle: Rückübertragung des Hofes Barkhoven (1364 Oktober 18)

.. Wir Heinrich, Hermann und Dietrich von Dreer, Brüder, Heinrich, Sohn des Schultheißen von Dreer, dem Gott gnädig sei, [machen bekannt], dass wir mit gutem Rat unserer Verwandten und Freunde mit einträchtigem Willen und unserem Entschluss und dem aller unserer Erben verkauft haben und verkaufen dem redlichen, aufrichtigen und gerechten ehrbaren Herrn, dem Herrn Heinrich [II.] von Wildenburg [1360-1382], dem Abt von Werden, und dem Stift Werden unseren Hof Barkhoven, den wir .. als Pacht von ihm zu Lehen hatten, so wie der Hof Bestand hat mit Höfen, Kotten, Wald, Feldern, Land, Gewässern, Weiden, mit allem Nutzen und allem so beschaffenen Zubehör, um eine Summe Geld, die uns verbrieft ist, so dass wir [den Hof] übertragen haben. [So haben die vormaligen Pächter dem Abt und dem Stift] aufgetragen [den Hof] mit Hand, Halm und Mund und haben sie eintreten, kommen und gehen lassen in den Besitz und die damit verbundenen Rechte des Hofes [und dessen Zubehör. Und sie verzichteten diesbezüglich für sich und die Erben auf sämtliche Rechte] gemäß dieser Urkunde, wie es Recht ist im Land [unter Einhaltung der Bestimmungen der Verkaufsurkunde und ohne den Hof widerrechtlich] an sich zu bringen. [*Besiegelung.*] [*In Latein:*] Gegeben im Jahr des Herrn tausenddreihundertvierundsechzig am Tag des Evangelisten Lukas [18.10.].

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.418f, Nr.40; Übertragung: BUHLMANN.

¹⁷ Urkunde: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.418f, Nr.40 (1364 Oktober 18).

An Behandlungen (Verleihungen, Verpachtungen) von zum Haupthof Barkhoven gehörenden Gütern sind aus dem 15. Jahrhundert u.a. überliefert:¹⁸

Quelle: Behandlungen von Barkhovener Gütern (15. Jahrhundert, Anfang)

Wir, Adolf [II.] von Spiegelberg, Abt des Münster usw. [1398-1431], haben belehnt Hans *up dem Grounschede* [Grundscheidt] mit unserem Land, gelegen in Eickenscheidt, genannt *Betels land*, mit Wald und Weide. Im Gegenzug soll er uns jedes Jahr geben am St. Martinstag ein Malter Hafer und zwei Hühner. So oft dagegen verstoßen wird, ist der doppelte Zins als der vorgenannte fällig. [In Latein:] Gegeben im Jahr des Herrn 1400 acht am Festtag der Himmelfahrt des Herrn [8.5.]. [...]

Am Sonntag Reminiscere [4.3.1414] wurde belehnt mit dem Haus *uppen Brynke* [der Mann], der Andreas heißt, mit doppeltem Zins, nämlich zwei Talenten Wachs. [...]

[Am 21.4.1414] habe ich empfangen die Kurmede vom Tod der Willeken van Ri her seligen Angedenkens. Von dieser Kurmede versprochen Hermann *them Horne* und Eberhard *tor Porten* sechs Gulden zu zahlen am nächsten Festtag des Körpers Christi [Fronleichnam] bei Kettwiger Kirmes. [...]

[Am 20.4.1418 *bekundete*] Engelbrecht von Barnscheidt vor dem Hof von Barkhoven, dass er und seine Ehefrau mit einer Hand belehnt worden waren mit dem Gut zu *Lutenschede*. [...]

Everd von Heisingen, Bruder des Andreas von *Blanckengevel*, ist belehnt worden mit den Gütern *then Sipe*n in Heisingen nach dem Hofrecht von Barkhoven. [...]

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden B, S.206-210; Übertragung: BUHLMANN.

Kurmede (*mortuarium*) bedeutete im (späten) Mittelalter die Abgabepflicht im Falle des Todes (Todfallabgabe, Besthaupt); kurmedepflichtige Güter waren verliehene Güter, auf denen die Todfallabgabe lag.

Weiter sind aus dem 15. Jahrhundert hinsichtlich Barkovens überliefert: Zinseinnahmen aus dem Jahr 1407, ein Zehntregister des Hofes Barkhoven aus der Zeit vor 1415 sowie ein Hebe-register aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, das 54 Abgabepflichtige und mehr u.a. von Höfen in Bredenscheid, Bruckhaus, Geilinghaus, (Unter-) Hesper, Heidhausen, Holsterhausen, Mittelhamm, Obertüschen, Röbeck, Römerscheid, Ruhrberg, Willinghaus aufweist.¹⁹

Am Ende des Mittelalters bzw. in der beginnenden frühen Neuzeit stehen dann die für die gesamte Werdener Grundherrschaft wichtigen Hofrechte des Oberhofs Barkhoven von 1505 und 1562. Im Hofrecht vom 18. Oktober 1505 heißt es u.a..²⁰

Quelle: Hofrecht des Oberhofs Barkhoven (1505 Oktober 18 {bzw. 1562})

{Hofgerechtigkeit, Gebrauch und Gewohnheiten des Sattelhofes Barkhoven.

Wir, Johann von Borken, Hofrichter, Jakob auf der Heiden, Ludger Dove, Hein Pincke, Ludger zu Lüdenscheid, Goddard Stiffkens, Hermann von Geilinghaus, Hofesgeschworene, und Ludger zu Simmlinghaus, Hofesfrone, des Sattelhofes Barkhoven des Stifts des heiligen Liudger zu Werden tun kund vor jedermann und bekennen hiermit öffentlich [*das Nachstehende*]. Weil der Hof Barkhoven von alters her und bis jetzt von Anfang und Gründung des freien kai[serlichen] Stifts Werden an der erste und Gerichtshof gewesen ist, von dem alle vorgenannten Sattelhöfe ihre Hofgerichte und Gerechtigkeit haben und daher auch dieselben Sattelhöfe ihre Urteile und Weisungen von da holen müssen, auch die Hofleute auf den anderen vorgenannten stiftischen Sattelhöfen und Gütern nach Recht, Gewohnheit und Gerechtigkeit des genannten Stifts und des Hofes Barkhoven leben, [wurden wir von] Herrn Hermann [*von Holten*], Abt von Werden und Helmstedt [1540-1572], [...] ernstlich ersucht und aufgefordert, unsere alten Rechte und das Herkommen, die Freiheiten, Gerechtigkeiten und guten Gewohnheiten einschließlich der Dienste und Verpflichtungen, die von alters her und bis jetzt bestanden, unterscheidbar und gründlich zu erklären. In Erwägung solcher Anforderung und Forderung von Seiten unseres Herrn Abt und auch als Zeugnis der Wahrheit, die wir schuldig sind zu geben, haben wir, Hofrichter, Hofesgeschworene und Hofesfrone, uns mit treuem Fleiß erinnert an unsere alten Rechte, Herkommen, Freiheiten, Gerechtigkeiten und gute Gewohnheiten samt Sterbfall, Verleihung, Kurmede, Dienste, Pflichten und Sonstigem, wozu wir samt unseren Vorfahren von alters her und seit unerdenklichen Jahren bis

¹⁸ Quellen: KÖTZSCHKE, Urbare Werden B, S.206-210 (15. Jahrhundert, Anfang).

¹⁹ KÖTZSCHKE, Urbare Werden B, S.204ff, 286-291.

²⁰ Quelle: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.501-514 (1505 Oktober 18).

heute verpflichtet gewesen sind und was alles von unseren Vorfahren bis auf uns gekommen ist und feierlich und ungestört ohne jegliche Einschränkung beachtet wurde. [...]

Ebenso sind dies die Sattelhöfe des Stifts des heiligen Liudger zu werden, welche zu diesem Hof Barkhoven als oberem Gerichtshof gehören, wovon die anderen [Sattelhöfe] ihre Urteile und Gerechtigkeiten holen sollen und von nirgendwo anders gemäß dem Inhalt des von Graf Engelbert von der Mark hochloblichen Gedächtnisses besiegelten Briefs: Kalkofen, Viehausen, Hetterscheid, Langenbögel, Raadt, Altendorf, Einern, Schöpplenberg, *Monnickhoff by Halvern*, Marten, Bögge, Dahlhausen, Hinsbeck, Kramwinkel, Arenbögel, Halle, Asterlagen, Rüste, Heldringhausen, Abdinghof bei Waltrop, Abdinghof bei Werne, *Ebdinckhoff tho* Seppenrade, Hillen, Herzfeld, Rassenhövel, *Moninckhof by Aldenseel*, Schapen, Lengerich, Selm *upt Goy*, *Selhem up der Steveren*, Hinsbeck, *Wedehoven bey Holte*, *Welderhof bei Neuss*. [...]

Im Jahr des Herrn tausendfünfhundertfünf am Samstag nach [St.] Gallus [18.10.] wurde ein Hofgericht unseres Hofs Barkhoven gehalten im Paradies [*der Werdener Liudgerbasilika*], wo die gemeinen Hofleute beieinander Gerechtigkeiten beraten, ihr Hofrecht geklärt und ausgesprochen haben, wie hier nachstehend beschrieben steht:

1. (Der Abt ist der Herr über die Güter.) Ebenso sehen wir, die gemeinen Hofleute von Barkhoven, als Erstes unseren würdigen Herrn, den Abt von Werden, als einen Grundherrschaft an und sonst keinen Herrn. Und wenn uns jemand an sich zieht, so soll uns unser Herr bei unserem Hofrecht halten.
2. (Bekräftigung des in den Heberegistern Stehenden.) So gestehen wir demselben unseren Herrn Abt zu Rente und Gerechtigkeit, wie sie in seinen Verzeichnissen stehen.
3. (Der Abt hat den Richter einzusetzen.) Ebenso soll derselbe unser Herr Abt einen Hofrichter einsetzen, einen wohlwollenden geschworenen Hofmann.
4. (Vom Hofesfrone.) Ebenso soll derselbe unser lieber Herr dasselbe tun mit dem Hofesfronen, der hier gebieten und verbieten soll.
5. (Von der Anmahnung zur Vogtbede.) Ebenso soll derselbe Stiftsfrone zur Vogtbede, die die Hofleute meinem Herrn von Kleve jährlich schulden, zweimal ermahnen. Und wenn er dann keine Bezahlung bekommt, so soll er zum dritten Mal stattdessen pfänden, und das Pfand soll der Hofesfrone die erste Nacht bei sich behalten, den nachfolgenden Tag zur Herberge bringen. Und sollte es nicht eingelöst werden, so soll man es den folgenden Tag verkaufen mit dem Hofrichter, zwei geschworenen Hofleuten und dem Stiftsfronen. Wenn das Pfand Kleider, Kittel oder anderes und keine lebendige Habe ist, soll es der Stiftsfrone bei sich bis zu zehn Tagen behalten. Bleibt es auch uneingelöst, so soll man es den nächsten Tag verkaufen, wie vorgenannt steht. Und wenn dabei etwas [an Geld] übrig bleibt, soll der Stiftsfrone dem gepfändeten Mann [dies] wiedergeben; ergibt sich ein Fehlbetrag, soll er [*der Stiftsfrone*] weiterpfänden auch bei den Familienmitgliedern. Und davon [*vom Pfandverkauf*] gehören dem Hofrichter drei Pfennige und dem Hof drei Weißpfennige und dem Hofesfronen 1 Weißpfennig, was man alles aus dem Pfand erlangen soll.
6. (Vom Anfall der Kurmede und deren Rechten.) [...]
7. (Von der Behandlung von kurmedepflichtigen Gütern mit zwei Händen.) [...]
8. (Von der Behandlung.) [...]
9. (Von der Behandlung mit zwei Händen von Pachtgütern.) [...]
10. (Weder Abspaltung noch Verkauf [von Gütern] nach außerhalb.) [...]
11. (Von Hofgütern.) [...]
12. (Vernachlässigung von Gütern.) [...]
13. (Weiternutzung eines Gutes beim Sterbfall.) [...]
14. (Vom Sterbfall.) [...]
15. (Vom Güterverkauf.) [...]
16. (Recht auf Behandlung.) [...]
17. (Siegelgeld des Richters.) [...]
18. (Vorrang des Hofgerichts bei Erbe und Gut.) [...]
19. (Vom Versäumnis bei der Zinsabgabe.) [...]
20. (Urteile des Oberhofgerichts für andere Höfe.) [...]
21. (Kammergericht des Abts.) [...]
22. (Strafe der in einem Rechtsstreit unterliegenden Partei.) [...]
23. (Mahdtage.) [...]
24. (Zins und Pfenniggeld.) [...]
25. (Vom neuen Siegel.) [...]
26. (Änderungen bei der Leihe.) [...]
27. (Aufkündigung eines Hofguts.) [...]
28. (Herbstbede und Hofschilling des Vogts.) [...]
29. (Anfall eines Gutes.) [...]

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.501-514; Übertragung: BUHLMANN.

Im Zusammenhang mit den Barkhovener Hofrechten ist noch die Rede von einer (letztlich auf dem *servitium regis* beruhenden) Abgabe anlässlich der Regalienvergabe an einen neuen Abt durch den deutschen König:²¹

Quelle: Mitteilung zum Hofrecht des Oberhofs Barkhoven (16. Jahrhundert)

Eigentümliche Gerechtigkeit des Hofs Barkhoven. [...] Ebenso was jeder Hof und [jeder] Kotten einem neuen Abt bei dessen Belehnung mit den Regalien geben soll. [...]

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.501; Übertragung: BUHLMANN.

Ein Eintrag in einer Abschrift der Regalieninvestitur an Abt Hermann von Holten vom 19. März 1540 ergänzt:²²

Quelle: Eintrag in einer Abschrift der Regalienvergabe an Abt Hermann von Werden (1540 März 19)

Es ist für die Späteren zu beachten, dass die Hofleute der Höfe Barkhoven, Kalkofen, [*Nachträge:*] Schapen, Lengerich, Einern, die für seine [*des Abts*] Rechnung gemäß alter Gewohnheit aufzukommen und beizutragen haben, für den Erwerb der Regalien bei der kaiserlichen Majestät [*heranzuziehen sind*] usw. Siehe das Buch der [*Abgaben?-*] Minderung Buchstabe B der Abtei an verschiedenen Orten, ebenso das Rechtsbuch des Hofs Barkhoven, ebenso sind [*Schriften mit*] unterschiedlichen Signaturen darüber vorhanden in den Registern und in einem Reliquienkasten der Abtei.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.501; Übersetzung: BUHLMANN.

IV. Zusammenfassung

Insgesamt ist in Bezug auf die mittelalterliche Entwicklung des Fronhofs Barkhoven innerhalb der Grundherrschaft des Klosters Werden festzuhalten: Der Hof gehörte als Getreidehof der Mönchsgemeinschaft zum Grundbestand des klösterlichen Großgrundbesitzes im 9. Jahrhundert; allein die Nähe zur Abtei macht dies wahrscheinlich, ebenso das frühe Auftauchen Barkhovens in den Werdener Geschichtsquellen (10./11. Jahrhundert) und der Hinweis auf das Bestehen des Hofs „von Anfang und Gründung des freien kai[serlichen] Stifts Werden an“ als „erste[r] und Gerichtshof“ im Hofrecht von 1562. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts gehörte der Fronhof Barkhoven als Mittelpunkt einer umfangreichen Villikation zu den Gütern des Werdener Abts, der Hofverband um Barkhoven zählte – neben den *fundi* („Grundstücken“) innerhalb der sich ausbildenden Stadt Werden – 37 Unterhöfe und 27 Kotten; um die Mitte des 15. Jahrhunderts waren es 31 Höfe und 25 Kotten, um die Mitte des 16. Jahrhunderts 30 Höfe und 15 Kotten. Dem Urbar im großen Werdener Privilegienbuch sind die im hohen Mittelalter anfallenden Natural- und Geldabgaben zu entnehmen; zusätzliche Dienste – auch mit Bezug auf das *servitium regis* („Königsdienst“) – waren durch die Barkhovener Hofleute dem Abt und dessen Hofhaltung sowie dem König zu leisten. Einer gefälschten Urkunde auf den deutschen Herrscher Heinrich IV. zum Trotz (1098) war Barkhoven niemals von der Werdener Vogtei befreit, wie die Ablösung der Pflicht auf die vogteiliche Hundeherberge durch Geld (1385) und die Hofrechte von 1505 und 1562 belegen. Erstmals 1279 ist der Fron- und Sattelhof Barkhoven als Oberhof und letzte Gerichtsinstanz von Werdener Sattelhöfen bezeugt; damals wurde dem Werdener Klosterleiter in einem Urteil der Barkhovener Liten die Leistung des Königsdienstes (auf allen zum Abtsgut gehörenden Höfen) be-

²¹ Quelle: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.501 (16. Jahrhundert).

²² Quelle: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.501 (1540 März 19 [und später]).

stätigt. 1317 wird Barkhoven bezeichnet als *hoefft*, „von dem alle anderen [Höfe] ihre Urteile und Gerichtsbeschlüsse holen sollen“. Im Rahmen der Ausformung der auf Leihe, Pacht und Behandigung beruhenden Werdener Rentengrundherrschaft des späteren Mittelalters verblieb nach einem etwa ein Jahrzehnt dauerndem Zwischenspiel (1353/64) Barkhoven in der Verfügung von Abt und Kloster; der Hof wurde lediglich in Zeitpacht ausgegeben. Barkhoven war weiterhin der Oberhof für die anderen Höfe innerhalb der Werdener Grundherrschaft. Im Paradies der Werdener Abteikirche fand das Hofgericht statt, dessen Weisungen in einem dreifach verschlossenen Behältnis in der Nikolauskapelle bzw. in der Abteikirche aufbewahrt wurden. Hofgerichtsprotokolle sind dann aus dem 16. bis 19. Jahrhundert überliefert. Im Obergericht beschäftigten sich die Barkhovener Hofleute auch mit dem Königsdienst der Abtei, der sich von einem „Bewirtungsdienst für den König“ (12. Jahrhundert, Mitte) zu einer einmaligen Abgabe zur Erlangung der Regalien für den Abt (1540) wandelte.²³

V. Anhang: Regalienvergabe an den Werdener Abt

Als Beispiel für die spätmittelalterliche Investitur mit den Regalien diene die nachfolgende Urkunde König Wenzels (1378-1400). Darin werden dem Werdener Abt Adolf II. von Spiegelberg durch den Herrscher die für seine weltliche Herrschaft wichtigen Temporalien übertragen. Grundlage dieser Vorgehensweise war das Wormser Konkordat (1122), also die nach dem Investiturstreit (1075-1122) zwischen deutschem König und Papst getroffene Vereinbarung über die Einsetzung von Bischöfen und Äbten. Das Wormser Konkordat unterschied dabei die *spiritualia* der geistlichen Sphäre von den *temporalia* der weltlichen (Regalien).²⁴

Quelle: Regalienvergabe an Abt Adolf II. von Werden (1399 März 18)

Wenzel, durch die Gnade Gottes römischer König, allzeit Mehrer des Reiches und böhmischer König. Dem frommen, unserem demütigen, geliebten Abt Adolf des Werdener Klosters in der Diözese Köln königliche Gunst und alles Gute. Lieber Gottesfürchtiger! So wie du Sorge trägst, von unserer königlichen Majestät mit der geschuldeten Ausdauer der Ehrerbietung zu erbitten, durch Briefe und deine Boten von uns als römischen König deine Temporalien und die deines Klosters zu empfangen und damit belehnt zu werden, stimmen wir deinen diesbezüglichen vernünftigen Bitten wegen der großen Länge der Wege und nicht zuletzt der damit verbundenen Gefahren gnädig und aus anderen Rücksichten zu und haben dir und deinem vorgenannten Kloster durch den ehrwürdigen Erzbischof Albert von Magdeburg, unserem frommen, geliebten Fürsten, die besagten Temporalien zugeschiedt; wir haben dich kraft unserer vorgenannten zuverlässigen, heiligen, römischen und königlichen Autorität damit gemäß dem vorliegenden [Schreiben] belehnt und entschieden und ausdrücklich gewünscht, dass du als Abt des vorgenannten Klosters Werden des heiligen römischen Reiches durch uns mit deinen Temporalien belehnt, auch rechtmäßig bekleidet wirst und hinsichtlich der auszuübenden weltlichen Gerichtsbarkeit die volle Gewalt durch die Verfügung des vorliegenden [Schriftstücks] besitzt. Und wenn du wegen des Vorausgeschickten persönlich zu unserer Majestät kommen würdest, würde unsere Hoheit dir dies mit gebührender Feierlichkeit übertragen, wie es Sitte ist, nachdem du schließlich zuvor uns in die Hände des besagten Magdeburger Erzbischofs, unseres Fürsten, den üblichen und geschuldeten Eid der Treue, Unterwerfung, der Mannschaft und des Gehorsams geleistet hast. Wir wollen auch, dass du, wenn du unsere Provinz besuchst, die vorgenannten Temporalien deines Klosters von unseren Händen wirklich empfängst und du dann, wie es Sitte ist, den üblichen Eid der Treue, Mannschaft und des Gehorsams leistet, wie es vorausgeschickt ist unter dem bezeugenden Siegel unserer königlichen Majestät im vorliegenden Brief.

²³ Kap. III; STÜWER, Reichsabtei Werden, S.251f.

²⁴ Urkunde: BÖHMER, J.F., Acta imperii selecta. Urkunden deutscher Könige und Kaiser 928-1398 mit einem Anhang von Reichssachen, hg. v. J. FICKER, Ndr Aalen 1967, S.593f, Nr.880 (1399 März 18).

Gegeben zu Prag, im Jahr des Herrn tausenddreihundertundneunundneunzig, am achtzehnten Tag des März, im sechsunddreißigsten Jahr unseres böhmischen Königtums, im dreiundzwanzigsten des römischen.

Edition: BÖHMER, Acta imperii selecta, S.593f, Nr.880; Übertragung: BUHLMANN.

Die Regalienvergabe an den Werdener Abt, wie sie regelmäßig in Spätmittelalter und früher Neuzeit vollzogen wurde, stattete den Klosterleiter mit den unverzichtbaren Rechten eines geistlichen Reichsfürsten als Landesherrn über ein Territorium aus. Gleichzeitig schuf die Regalieninvestitur eine (auch ideelle) (mehr oder weniger enge) Bindung an das deutsche Reich und das Königtum (auch als Gegengewicht zum Klostervogt). Die Abtei Werden fand sich also eingebunden in den politischen Organismus des Heiligen Römischen Reiches mit seinen Rechten und auch Pflichten und Verpflichtungen.²⁵

Internetpublikation 2024; www.michael-buhlmann.de > Geschichte > Texte/Publikationen

²⁵ STÜWER, Reichsabtei Werden, S.148-151.

Abkürzungen: BGW = Beiträge zur Geschichte Werdens; GB = Germania Benedictina; GS = Germania sacra; MaH = Das Münster am Hellweg; MGH = Monumenta Germaniae Historica; PublGesRhGkde = Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde; VA = Vertex Alemanniae. Schriftenreihe zur südwestdeutschen Geschichte; ZBGV = Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins.